

STUDIOCANAL GmbH – Filmverleih –

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Geltung und Wirksamkeit**
- 2. Vertragsabschluss**
- 3. Abrechnung und Abführung des Verleihanteils**
- 4. Vorauszahlung und Festpreisvermietung**
- 5. Fehlerhafte Abrechnungen**
- 6. Verpflichtung zum Box Office Reporting**
- 7. Vornahme von Schätzrechnungen**
- 8. Freikarten**
- 9. Verwendung von Eintrittskarten, Abrechnung, Vorverkauf, Vernichtung**
- 10. Ermächtigung der Lieferfirma**
- 11. Abrechnungskontrolle, Ermächtigung zur Einsicht in Unterlagen**
- 12. Angaben zum Film**
- 13. Lieferung, Einsatz Werbematerial, Versendung, Zurückbehaltung**
- 14. Haftung bei verspäteter oder schadhafter Lieferung**
- 15. Lieferung bei Zahlungsverzug**
- 16. Versicherung, Pflichten des Bestellers bei Schadenseintritt**
- 17. Beiprogramm**
- 18. Verletzung der Aufführungsbefugnis, Wanderfilmtheater, Rundfunk-/Fernsehausstrahlung**
- 19. Vorführeinrichtung und Abspiel**
- 20. Terminfestsetzung, Spieldauer, Prolongation**
- 21. Verpflichtung zu Maßnahmen gegen Raubkopien**
- 22. Veräußerung und Verpachtung.**
- 23. Freiwillige Selbstkontrolle.**
- 24. Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Geltung und Wirksamkeit

1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Bezugsbedingungen („AGB“) gelten für alle abgegebenen Angebote und abgeschlossenen Verträge der STUDIOCANAL GmbH (bis 28.08.2011 Kinowelt GmbH) (nachfolgend „STUDIOCANAL“ genannt), sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

1.2. Die AGB beziehen sich auch auf Nachbestellungen, Folgeaufträge und sonstige im Rahmen einer Geschäftsbeziehung zwischen Besteller und STUDIOCANAL abgegebenen Angebote und abgeschlossene Verträge.

1.3. Abweichende, widersprechende oder ergänzende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung durch STUDIOCANAL.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der zwischen dem Besteller und STUDIOCANAL abzuschließende Vertrag wird regelmäßig mündlich geschlossen, bedarf zu seiner Wirksamkeit jedoch der schriftlichen Bestätigung durch STUDIOCANAL. Dies geschieht in der Regel durch die Übersendung einer Terminbestätigung (TB) an den Besteller, in der die

vertragswesentlichen Bedingungen enthalten sind. Mit Übersendung der Terminbestätigung kommt der Vertrag mit denen in der TB enthaltenen Bestimmungen zustande, es sei denn, der Besteller widerspricht unverzüglich nach Empfang, d.h. bis spätestens 10 Kalendertage gerechnet ab dem auf der Terminbestätigung befindlichen Datum. In jedem Falle muss der Widerspruch STUDIOCANAL vor Beginn der vertragsgegenständlichen Spielwoche zur Kenntnis gegeben werden.

2.2. Zusätzliche Vereinbarungen außerhalb des Filmbestellvertrages und nachträgliche Vereinbarungen zu seiner Abänderung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch STUDIOCANAL innerhalb von 18 Werktagen.

2.3. Für die Abwicklung des Vertrages gilt jeder Film als besondere Bestellung. Soll die Abnahme eines Filmes von der Lieferung anderer Filme abhängig gemacht werden, so bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Das Angebot kann nur einheitlich hinsichtlich aller bestellten Filme angenommen werden.

3. Abrechnung des Verleihanteils (Filmmiete),

3.1. Bei prozentualer Beteiligung hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach dem letzten Spieltag oder, falls der Film länger als eine Woche gespielt wird, allwöchentlich der STUDIOCANAL gegenüber vollständige und endgültige Abrechnung zu erstatten. Maßgebend für die rechtzeitige Absendung ist das Datum des Zugangs per Brief, des Faxes bzw. der elektronische Empfangszeitpunkt. Die Abrechnung des Bestellers gilt gleichzeitig als Rechnung der STUDIOCANAL.

3.2. Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass die geschuldete Filmmiete spätestens 28 Tage nach dem letzten Spieltag oder nach Ablauf der jeweiligen Woche auf dem Konto der STUDIOCANAL eingegangen ist.

3.3. Mit Überschreitung der im Absatz 3.2. aufgeführten Frist für die Zahlung der geschuldeten Filmmiete kommt der Besteller in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Ist der Besteller mit der Zahlung in Verzug, so hat er vom Tage des Verzuges an Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen.

3.4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Verleihanteil pro verkaufter Karte netto mindestens:

EUR 3,18 bei 53,0%,
EUR 2,77 bei 50,4 %,
EUR 2,62 bei 47,7%,
EUR 2,50 bei 45,5%,
EUR 2,37 bei 43,1%,
EUR 2,21 bei 40,2%,
EUR 2,09 bei 38%.

3.5. STUDIOCANAL nimmt in dieser Hinsicht keinen Einfluss auf die Preisgestaltung zwischen Besteller und Publikum. Der Mindestpreis stellt lediglich die Abrechnungsgrundlage in Fällen dar, bei denen die Bruttoeinnahme pro Karte geringer als der vereinbarte Mindestpreis ist.

3.6. Grundlage für die Abrechnungs- und Zahlungspflicht des Bestellers bei prozentualer Beteiligung ist seine Bruttoeinnahme abzüglich der Filmförderungsabgabe und Vergnügungssteuer sowie Mehrwertsteuer (Nettoeinnahme). Unter Vergnügungssteuer ist dabei die tatsächlich gezahlte Vergnügungssteuer, höchstens jedoch der gesetzliche Satz zu verstehen. Das gleiche gilt bei Steuerermäßigung durch Vorführung eines prädikatisierten Films. Wird einem Filmtheater aus Gründen echten betrieblichen Notstandes eine Steuersenkung gewährt oder die Steuer erlassen, so ist die Filmmiete ebenfalls unter Zugrundelegung der tatsächlich gezahlten Vergnügungssteuer zu berechnen, aber um den Anteil der Filmmiete an der Steuersenkung oder dem Steuererlass zu kürzen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines echten betrieblichen Notstandes, so befindet hierüber dass bei der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft eingerichtete Beschwerdegremium der Abrechnungskontrolle.

3.7. Die Bruttoeinnahme umfasst die während der vertraglichen Laufzeit des Films erzielten Gesamteinnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten für das

Gesamtprogramm, dem der abzurechnende Film als Bestandteil angehört. Unter die Bruttoeinnahme fallen jedoch nicht die Einnahmen aus den branchenüblichen und besonders angekündigten Sondervorstellungen mit ausschließlich anderen Filmen.

3.8. Die abzurechnenden Eintrittspreise sind die vom Besteller tatsächlich geforderten, mindestens jedoch die in diesem Filmbestellvertrag festgelegten Preise. Hierbei sind Zuschläge (Eintrittspreis-Anteile) gem. Ziffer 3. Abs. 3 gesondert auszuweisen.

3.9. Bei jeder Zahlung muss die TB-Nr. als auch der Filmtitel und Einsatzzeitraum angegeben werden. Im Falle, dass mehrere TB in einem Betrag bezahlt werden, hat der Besteller im Voraus ein Zahlungsavis zu senden.

4. Vorauszahlung und Festpreisvermietung

4.1. Im Fall einer vereinbarten Vorauszahlung hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung der Kopie, wenn der Betrag nicht so rechtzeitig überwiesen wird, dass er 3 Tage vor dem Spieltermin auf dem Konto der STUDIOCANAL eingegangen ist.

4.2. STUDIOCANAL kann jedoch die Kopie per Nachnahme an den Besteller senden. Das gleiche gilt für Garantiesummen, deren Vorauszahlung vereinbart ist. In allen übrigen Fällen ist die Garantiesumme zum Fälligkeitstermin der Filmmiete zu entrichten. Dies gilt auch für die Festpreisvermietung.

5. Fehlerhafte Abrechnungen

5.1. STUDIOCANAL behält sich die spätere Prüfung der Richtigkeit der Abrechnungen (durch STUDIOCANAL Beauftragte oder durch die Abrechnungskontrolle des VDF) vor.

5.2. Sofern der Besteller wiederholt fehlerhafte Abrechnungen übersendet und STUDIOCANAL dadurch zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht, behält sich STUDIOCANAL die Erhebung einer Bearbeitungspauschale bis zu maximal 50,-EUR vor.

6. Verpflichtung zum Box-Office Reporting

Der Besteller verpflichtet sich, seine Umsatz- und Besucherzahlen der AC Nielsen GmbH oder einer anderen von STUDIOCANAL zu benennenden ähnlichen Institution zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen hiervon sind Sondervorführungen und Repertoireinsätze.

7. Vornahme von Schätzrechnungen

7.1. Unterlässt es der Besteller, gegenüber STUDIOCANAL ordnungsgemäß abzurechnen und kommt er dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, behält sich STUDIOCANAL vor, längstens 6 Wochen nach Ablauf des Spieltermins eine Schätzrechnung auf Basis der in EDI gemeldeten Umsätze zu erstellen. Diese bildet die Grundlage für den zu ermittelnden Verleihanteil gemäß vereinbartem Leihmietensatz und Ziff. 3.4. dieser Bestimmungen. Nach Erstellung der Schätzrechnung eingereichte Abrechnungen werden nicht mehr anerkannt. Insbesondere kann sich der Besteller nicht mehr darauf berufen, dass die tatsächliche Abrechnung niedriger sei als die geschätzte.

7.2. Sofern der Besteller auch seiner Verpflichtung zum Box Office Reporting nicht nachgekommen ist, wird von STUDIOCANAL eine Schätzrechnung auf Basis der durchschnittlichen Filmmiete der letzten zehn Spieleinsätze erstellt. Des Weiteren gilt 7.1., S.3 und 4 entsprechend.

7.3. Für die Erstellung der Schätzrechnung hat der Besteller neben den Verzugszinsen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,- € zu zahlen. Diese ist zusammen mit der geschuldeten Filmmiete zu entrichten.

8. Freikarten

8.1. Die Abrechnung von Freikarten ist nur in dem mit der STUDIOCANAL abgestimmten Umfang gestattet. Hat eine Abstimmung nicht stattgefunden, so darf die wöchentliche Freikartenquote 5% der Sitzplatzzahl pro Spielfilmabrechnung nicht überschreiten, es sei denn, es ist etwas Anderes schriftlich vereinbart. Freikarten gegen Vorlage von Ausweisen der Spitzenorganisationen der Filmwirtschaft (SPIO),

der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) und der Filmwirtschaftsverbände bleiben außer Ansatz.

8.2. Freikarten sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitsdatums auf der Freikarte zur Abrechnung bei STUDIOCANAL einzureichen, spätere Rechnungen werden nicht mehr anerkannt. Zu jeder Freikarte ist als Nachweis der Abrechnungszettel beizufügen, Karten ohne Nachweis werden nicht anerkannt.

9. Verwendung von Eintrittskarten, Abrechnung, Vorverkauf, Vernichtung

9.1. Es dürfen nur Eintrittskarten verwendet werden, die den Maßgaben der SPIO entsprechen und die mit dem Siegel der SPIO versehen sind.

9.2. Werden Rollen-Eintrittskarten ausgegeben, muss jede Rolle mindestens von Nr. 1 – 100 000 fortlaufend durchnummeriert sein. Die Karten dürfen nur an dem vorgesehenen Abrisstiel getrennt werden, so dass der Stammabschnitt mit voller Nummer dem Besucher, der Abrisstiel mit voller Nummer dem Besteller verbleibt.

9.3. Bei Verwendung von Satzkarten ist auf Verlangen der STUDIOCANAL eine Abrechnungsbescheinigung der Steuerbehörde vorzulegen.

9.4. Unverbrauchte Satzkarten, soweit sie nicht gegen Quittung an das örtliche Vergnügungssteueramt zurückzuliefern sind, müssen – vorstellungsmäßig gebündelt - 10 Jahre sorgfältig aufbewahrt oder an die Abrechnungskontroll-Abteilung des Verbandes der Filmverleiher e. V. eingesandt werden.

9.4.1. Die Abrechnungskontroll-Abteilung hat über die empfangenen unverbrauchten Satzkarten eine ordnungsmäßige Empfangsbestätigung zu erteilen.

9.5. Fehlende Satzkarten, deren Verbleib nicht nachgewiesen werden kann, gelten als verkauft. Der Verleihanteil ist nachzubezahlen.

9.6. Bei Nachweis missbräuchlicher Verwendung kann die SPIO nach Anhörung des Verbandes der Filmverleiher e. V. und des Zentralverbandes der Deutschen Filmtheater e. V. die Ausgabe von Satzkarten untersagen.

9.7. Wird bei Rollen-Eintrittskarten ein Vorverkauf durchgeführt und ist nur eine Kartenserie für die einzelne Platzgruppe vorhanden, so darf der Vorverkauf nicht über das laufende Programm hinaus und frühestens eine Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung des vorherigen Programms vorgenommen werden.

9.7.1. Ist ein Vorverkauf über das laufende Programm hinaus erforderlich, so sind für die einzelnen Platzgruppen jeweils 2 Kartenserien mit dem Aufdruck A bzw. B zu verwenden. Dadurch können die Eintrittskarten für jedes Programm in fortlaufender Nummerierung ausgegeben werden. Der Nummernanschluss für die Kartenserie A ergibt sich somit bei den Filmen 1, 3, 5, 7 usw., für die Kartenserie B bei den Filmen 2, 4, 6, 8 usw.

9.8. Wird der Verkauf der Eintrittskarten (ausgenommen Satzkarten) durch mehrere Kassen vorgenommen, so ist für jede Kasse von den einzelnen Platzgruppen eine gesonderte, fortlaufend durchnummerierte Kartenserie mit dem Aufdruck „Kasse I“, „Kasse II“ usw. erforderlich. Auch für Vorverkaufsstellen außerhalb des Filmtheaters sind solche gesonderten Kartenserien mit dem Aufdruck, „Vorverkaufsstelle I“, II, III zu verwenden.

9.9. Für Besucher, die Ermäßigung erhalten, wie Kriegsversehrte oder Erwerbslose, sind anstelle der Satzkarten die fortlaufend durchnummerierten Rollen-Eintrittskarten zu verwenden. Auf der Rückseite dieser Rollenkarte ist dann jeweils das Tagesdatum, die Vorstellungszeit oder -zahl und die Platz- oder Reihennummer aufzuführen. Die unbenutzten Satzkarten sind mit dem Aufdruck „hierfür Ermäßigungskarte ausgegeben“ zu versehen und alsdann wie eine unverkaufte Karte an die Steuerbehörde zwecks Rückrechnung zurückzugeben.

9.10. Für sämtliche Sondervorstellungen, Kinder- oder Jugendvorstellungen, Spätvorstellungen oder Matineen, müssen gesonderte Kartenserien mit dem Aufdruck „Kinder- oder Jugendvorstellung“ bzw. „Sondervorstellung“ oder einem anderen die Vorstellung kennzeichnenden Hinweis verwendet werden.

9.11. In Filmtheatern oder Spielstellen ohne Eintrittspreisaushang dürfen nur Eintrittskarten mit Preisdruck verwendet werden.

9.12. Als Freikarten dürfen nur Eintrittskarten mit dem Aufdruck „Freikarte unverkäuflich“ verwendet werden. Diese Karten müssen ebenfalls fortlaufend

durchnumeriert sein und im Übrigen die gleichen Merkmale wie die zur Verwendung gelangenden Rollen-Eintrittskarten aufweisen.

9.13. Zusätzlich ausgegebene Platzkarten müssen sich in ihrer Gestaltung deutlich von Satzkarten unterscheiden. Sie sind an markanter Stelle mit folgendem Aufdruck zu versehen:

„Platzkarte – Als Eintrittsausweis ungültig.

Gilt nur in Verbindung mit der gelösten Eintrittskarte.“

9.13.1. Bei Nachweis missbräuchlicher Verwendung kann die SPIO nach Anhörung des Verbandes der Filmverleiher e. V. und des Zentralverbandes der Deutschen Filmtheater e. V. die Ausgabe von Platzkarten untersagen.

9.14. Eine Vernichtung von Eintrittskarten (Rollen- oder Satzkarten) darf in jedem Fall nur mit Hilfe der Vergnügungssteuerbehörde oder der Abrechnungskontroll-Abteilung des Verbandes der Filmverleiher e. V. erfolgen, da andernfalls die fehlenden Eintrittskarten als verkauft gelten und der sich hieraus ergebende Verleihanteil nachzubezahlen ist.

9.14.1. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses hat Angaben über Platzgruppen, Nummern, Farben und Lieferfirmen der zur Vernichtung gelangenden Eintrittskarten – bei Satzkarten auch die Unterteilung nach Vorstellungen – zu enthalten.

10. Ermächtigung der Lieferfirma

Der Besteller hat der jeweiligen Lieferfirma unwiderruflich die Ermächtigung zu erteilen, bei der Bestellung von Eintrittskarten von jeder Lieferung eine Kopie des Lieferscheines an die Abrechnungskontroll-Abteilung des Verbandes der Filmverleiher e. V. Berlin übersenden zu dürfen, wenn eine derartige Verpflichtung nicht bereits gegenüber der örtlichen Steuerbehörde besteht. Des Weiteren hat der Besteller die jeweilige Lieferfirma unwiderruflich zu ermächtigen, der Abrechnungskontroll-Abteilung auf Verlangen Auskunft über bisherige Kartenlieferungen erteilen zu dürfen.

11. Abrechnungskontrolle, Ermächtigung zur Einsicht in Unterlagen

11.1. Der Besteller hat die Kassenbücher und die Tagesrapporte für jede Theaterkasse mindestens zehn Jahre aufzubewahren, in den Kassenbüchern müssen die Eintragungen der Theatereinnahmen täglich erfolgen und die Herkunftsarten der Einnahmen genau bezeichnet sein.

11.2. Der Besteller hat bei prozentualer Beteiligung der STUDIOCANAL oder der von STUDIOCANAL oder vom Verband der Filmverleiher beauftragten Stelle (z. B. einer Revisionsgesellschaft oder Abrechnungskontroll-Abteilung) auf Verlangen sämtliche Unterlagen für die Abrechnung, insbesondere die Tagesrapporte in Urschrift, die Eintrittskartenbestellungen, die Vergnügungssteuerabrechnungen (letztere mit einer Richtigkeitsbescheinigung der Steuerbehörde), ebenso seine Bücher, mit Ausnahme derjenigen, die weder unmittelbar noch mittelbar mit den Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten zusammenhängen, zur Einsichtnahme vorzulegen. Falls Abrechnungsdifferenzen ermittelt werden, hat er diese Unterlagen den Prüfern auf Verlangen zum Zwecke weiterer Feststellungen auf angemessene Zeit zu überlassen. Ferner hat er jede gewünschte, die Sache betreffende Auskunft zu geben.

11.3. Darüber hinaus erteilt der Besteller bereits hiermit der Vergnügungssteuerbehörde die unwiderrufliche Ermächtigung, den oben erwähnten zur Nachprüfung Berechtigten, ebenfalls jede gewünschte, die Sache betreffende Auskunft zu geben und Akteneinsicht zu gewähren.

11.4. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten der Kontrolle zu tragen, wenn durch diese die Unrichtigkeit einer Abrechnung zu Ungunsten der STUDIOCANAL festgestellt worden ist. In Härtefällen kann der Besteller das Beschwerdegremium der Abrechnungskontrolle anrufen.

11.5. Die STUDIOCANAL oder deren Beauftragte sind hinsichtlich der ihnen durch die Prüfung zur Kenntnis gelangten Unterlagen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Abrechnungsdifferenzen nicht festgestellt wurden.

12. Angaben zum Film

12.1. STUDIOCANAL ist verpflichtet, dem Besteller vor Lieferung des Films alle Angaben zu machen, die zur genauen Kennzeichnung des Films hinsichtlich seines Herkunftslandes, seines Herstellungsjahres sowie einer etwaigen Prädikatisierung dienen.

12.2. STUDIOCANAL sind Titelländerungen der Filme vorbehalten, sie sind unverzüglich in der Fachpresse bekannt zu geben. Änderungen an den Filmen, die durch behördliche oder gleichwertige Maßnahmen erforderlich werden oder sich ohne wesentliche Beeinträchtigung der normalen Spieldauer zur besseren Auswertung der Filme als zweckmäßig erweisen, sind STUDIOCANAL gestattet. STUDIOCANAL wird den Besteller über derartige Änderungen frühestmöglich informieren.

13. Lieferung, Einsatz Werbematerial, Versendung, Zurückbehaltung

13.1. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, erfolgt die Anlieferung der Film- und Digitalkopien sowie des Werbematerials auf Kosten und Gefahr von STUDIOCANAL.

13.2. STUDIOCANAL hat das zu den bestellten Filmen gehörige Werbematerial in branchenüblichem Umfang und Zustand rechtzeitig vor Einsatz des Films zu liefern. Die FSK-Freigabe kann vom Besteller bei der FSK eingesehen werden bzw. kann sie auf Anforderung des Bestellers auf seine Kosten geliefert werden. Vorspannfilme unterliegen besonderer Vereinbarung.

13.3. Der Besteller ist zur Beachtung und Benutzung des Werbematerials verpflichtet und hat für die branchenübliche, sachgemäße Werbung der Filme Sorge zu tragen. Insbesondere ist er verpflichtet, die zum Film gelieferten Trailer mindestens 4 Wochen vor Kinostart bis zum Kinostart zu spielen. Die Entgelte für das Werbematerial nebst Verpackung unterliegen besonderer Vereinbarung. Sie sind zusammen mit der Filmmiete abzurechnen und zu zahlen.

13.4. Die gelieferten Film- und Digitalkopien, DTS-CDs sowie das Werbematerial sind Eigentum der STUDIOCANAL. Fotomaterial darf nicht über Gebühr durchlöchert oder in sonstiger Weise in der Form verändert werden.

13.5. Es ist dem Besteller ausdrücklich untersagt, Werbematerial unbefugt an Dritte weiterzugeben oder zu verkaufen. Bei Zuwiderhandlungen hat der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- € zu zahlen.

13.6. Das gelieferte Werbematerial (Aushangsatz, Poster, Flyer etc) ist Einwegmaterial und nach Ablauf der Spielzeit zu vernichten. Trailer sind zurück zu geben. Die Film- bzw. Digitalkopie und DTS-CD ist gemäß Versandorder von STUDIOCANAL zu versenden.

13.7. Dem Besteller obliegt die Gefahrtragung hinsichtlich des Rück- und Weitertransportes sowie der sicheren Aufbewahrung der Filme.

13.8. Dem Besteller steht an der Film- oder Digitalkopie, den Trailern und dem Werbematerial kein Zurückbehaltungsrecht zu, gleichgültig aus welchem behaupteten rechtlichen Grunde er Ansprüche geltend machen will. Er darf die Zurücksendung auch mit keinerlei Nachnahme belasten.

14. Haftung bei verspäteter oder schadhafter Lieferung

14.1. Trifft ein Film nicht rechtzeitig oder in einem nicht spielbaren Zustand ein, so hat der Besteller STUDIOCANAL unverzüglich (bei Repertoirefilmen, Sondervorstellungen, Previews oder Sneaks spätestens 24 Std. vor Abspiel) davon zu informieren. Hat der Besteller die Verspätung oder Nichtspielbarkeit schuldhaft nicht angezeigt und ist ein Abspiel nicht mehr möglich, so hat der Besteller STUDIOCANAL den durch die ausgefallenen Vorstellungen erlittenen Schaden zu vergüten. Die Berechnung des der STUDIOCANAL entstandenen Ausfallschadens richtet sich nach der durchschnittlichen Besucherzahl der vorhergegangenen Spielwoche und den Mindestanteilen gemäß Punkt 3.4.

14.2. Bei nicht rechtzeitigem Eintreffen hat der Besteller die Film – oder Digitalkopie gemäß der Versandanweisung auf Kosten von STUDIOCANAL zu versenden. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet er der STUDIOCANAL für einen dadurch entstehenden Schaden.

14.3. STUDIOCANAL und Besteller haften nicht, insoweit durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, die von ihrem Willen unabhängig sind, insbesondere durch Nichtfreigabe, Widerruf der Freigabe, Verlust des Negativs oder Filmverbot, die Lieferung oder die Aufführung eines Filmes verhindert oder verzögert wird. STUDIOCANAL haftet nicht, wenn ein Film wegen Nichterteilung oder Fortfall der Einfuhrbewilligung oder infolge sonstiger Einfuhrschwierigkeiten oder Nichtzulassung durch die Behörden bzw. durch die freiwillige Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht aufgeführt werden kann. Ebenso haftet STUDIOCANAL nicht, wenn der Filmimport oder -verleih wegen zusätzlicher Steuer- oder sonstiger Belastung nicht erfolgt.

15. Lieferung bei Zahlungsverzug

15.1. Ist der Besteller mit der Zahlung von Leihmiete in Verzug, so ist STUDIOCANAL nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, die Lieferung weiterer bestellter Filme bis zum Ende des Verzugs zu verweigern; bei Lieferung kann STUDIOCANAL per Nachnahme eine Vorauszahlung der von STUDIOCANAL geschätzten Filmmiete verlangen.

15.2. Ist der Besteller mit der Zahlung länger als 14 Tage im Verzug, so ist STUDIOCANAL ferner berechtigt – unbeschadet etwaiger sonstiger Ersatzansprüche - nach erneuter erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt erfasst sämtliche im Rahmen des Vertrages bestellten Filme.

16. Versicherung, Pflichten des Bestellers bei Schadenseintritt

16.1. Der Besteller ist verpflichtet, sich in branchenüblichem Umfang gegen Diebstahl,-Transport,-Wasser,- oder Feuerschäden zu versichern und wird auf Anforderung von STUDIOCANAL einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

16.2. Der Besteller ist zudem verpflichtet, STUDIOCANAL jeden im Gefahrenkreis des Bestellers entstandenen Schaden an der Film- oder Digitalkopie oder an dem gelieferten Werbematerial unter Bezeichnung der Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bei Schaden durch Feuer oder eine strafbare Handlung unverzüglich die zuständige Polizeibehörde zu verständigen. Er hat sich Schadensgrund und Schadensumfang amtlich bestätigen zu lassen und diese Bestätigung an STUDIOCANAL zu senden. Der Besteller ist ferner verpflichtet, auch seiner Versicherungsgesellschaft den Schaden anzuzeigen und dieser die Rechnung der STUDIOCANAL vorzulegen.

16.3. Geht der Film in beschädigtem Zustand bei dem Besteller ein, so hat dieser STUDIOCANAL unverzüglich unter kurzer Bezeichnung der Mängel eine schriftliche Mitteilung per Faxschreiben zu machen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird vermutet, dass der Schaden im Betrieb des Bestellers eingetreten ist.

16.4. Eine beschädigte Kopie darf der Besteller nicht vorführen, es sei denn, dass eine von ihm unverzüglich angeforderte Ersatzkopie nicht vor Beginn des vereinbarten Spieltermins eintrifft.

16.5. Der Besteller kann in Schadensfällen die Mängel der Kopie durch die örtliche Feuerschutz- oder Polizeibehörde feststellen lassen, jedoch ohne dass STUDIOCANAL hieran gebunden ist.

17. Beiprogramm

17.1. Hat ein bei STUDIOCANAL bestellter Film eine Länge von weniger als 90 Minuten, ist STUDIOCANAL nach eigener Auswahl zur Lieferung eines Beiprogramms (Kultur-, Dokumentar- oder sonstigen Kurzfilm), der Besteller zur Abnahme des Beiprogramms und bei prädikatisierten steuerbegünstigten Beiprogrammen zur Vorführung verpflichtet.

17.2. Liefert STUDIOCANAL dem Besteller kein prädikatisiertes Beiprogramm, ist der Besteller ungeachtet der Länge des Spielfilms befugt, sich bei einem anderen Verleiher als STUDIOCANAL ein prädikatisiertes Beiprogramm zu beschaffen.

18. Verletzung der Aufführungsbefugnis, Wanderfilmtheater, Rundfunk-/Fernsehausstrahlung

18.1. Die Aufführungsbefugnis gilt nur für das in diesem Filmbestellvertrag genannte Filmtheater und dem genannten Vorführungssaal.

18.2. Vertragswidriges Spielen verpflichtet den Besteller zum Schadenersatz. Gleichzeitiges Spielen einer Kopie in einem oder mehreren anderen Theatern (Pendeln) oder Spielen einer Kopie in einem anderen als dem in diesem Filmbestellvertrag genannten Theater ist nur mit schriftlicher Zustimmung der STUDIOCANAL gestattet. Gegebenenfalls mitgeliefertes Beiprogramm darf nur zu dem bestellten Hauptfilm und nicht zu einem verleihfremden Programm gespielt werden.

18.3. Für jeden Tag, den der Besteller die Kopie vorsätzlich oder fahrlässig über die Spieldauer behält, hat er, unbeschadet weiterer Ansprüche der STUDIOCANAL, ein zusätzliches Entgelt in Höhe der durchschnittlichen Tagesfilmmiete der letzten Spielwoche zu entrichten.

18.4. Betreibt der Besteller ein Wanderfilmtheater, so verpflichtet er sich, keine Aufführungen innerhalb eines Umkreises von 5 km von einem stationären Filmtheater zu veranstalten. Vertragswidriges Spielen verpflichtet zum Schadenersatz und zu einer Konventionalstrafe in Höhe von € 2.500,- pro Tag und Spielort.

18.5. Der Besteller ist ohne schriftliche Zustimmung der STUDIOCANAL nicht berechtigt, Ausstrahlungen von Filmen oder Filmteilen durch Rundfunk oder Fernsehen vornehmen zu lassen.

19. Vorführeinrichtung und Abspiel

19.1. Der Besteller hat die Filme auf technisch einwandfreien Vorführmaschinen und in technisch einwandfreier Art und Weise vorzuführen.

19.2. Besteht der Verdacht, dass Fehler in der Behandlung der Filme auf Grund von Mängeln der Vorführmaschinen vorhanden sind, ist STUDIOCANAL berechtigt, vom Besteller den Nachweis des ordnungsgemäßen technischen Zustandes der Vorführeinrichtung zu fordern. STUDIOCANAL kann dabei die Hinzuziehung eines Sachverständigen verlangen, welcher vom Verband der Filmverleiher benannt und dem Zentralverband der Deutschen Filmtheater bekannt gegeben worden ist. Sofern nachweislich ein Schaden festgestellt wird, hat die Kosten der Prüfung der Besteller zu tragen, ansonsten STUDIOCANAL.

19.3. Werden Fehler in der Behandlung der Filme oder Mängel an den Vorführeinrichtungen festgestellt oder wird dem zur Durchführung der Überprüfung Beauftragten der Zutritt zum Vorführraum verweigert, so kann STUDIOCANAL unbeschadet seiner Schadenersatzansprüche die Lieferung der Filme einstellen, bis die Beseitigung der Mängel oder die Benutzung mangelfreier Vorführeinrichtungen nachgewiesen wird.

20. Terminfestsetzung, Spieldauer, Prolongation

20.1. Die Spieltermine werden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung festgesetzt. STUDIOCANAL kann nach der Annahme des Angebots die Festsetzung von Spielterminen in branchenüblicher Weise verlangen.

20.2. Kann der Besteller den vereinbarten Spieltermin nicht einhalten, so hat er STUDIOCANAL rechtzeitig, jedoch spätestens 10 Tage vor Spielbeginn, schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

20.3. Entsteht STUDIOCANAL oder dem Besteller durch die Verlegung bzw. Nichteinhaltung des Spieltermins ein Schaden, so hat die die Verlegung verlangende Partei diesen zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn die die Verlegung verlangende Partei die Gründe für selbige nicht zu vertreten hat.

20.4. Prolongationen gehen Terminierungen und Versandaufträgen grundsätzlich vor. Bei Nichtabnahme eines Films infolge Prolongation eines anderen Films von STUDIOCANAL ist der Spieltermin für den nicht abgenommenen Film im Anschluss an die Prolongation zu erfüllen, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

20.5. Vor Beendigung der vereinbarten Spielzeit und einer etwaigen Prolongationszeit kann ein Film nur im gegenseitigen Einvernehmen abgesetzt werden.

20.6. Der Film ist als einziger Hauptfilm in sämtlichen Vorstellungen jedes Spieltages einzusetzen. Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig.

20.7. Filme, die nicht vertragsgemäß abgespielt werden, müssen auf Verlangen der STUDIOCANAL innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des/der letzten ursprünglich vereinbarten Spieltages/-woche zu gleichen Abrechnungsbedingungen nachgespielt werden. Das Verlangen ist dem Besteller binnen 30 Tagen nach Bekanntwerden der Verletzung der Abspielpflicht anzuzeigen.

Etwaige Schadensersatzansprüche der STUDIOCANAL bleiben hiervon unberührt.

21. Verpflichtung zu Maßnahmen gegen Raubkopien

21.1. Der Besteller hat in seinem Herrschaftsbereich zumutbare und geeignete Kontroll- und Schutzmaßnahmen vorzunehmen bzw. durchzuführen, um eine sichere Aufbewahrung der Filme zu gewährleisten und das unbefugte Kopieren von Bild und Ton der gelieferten Film- und Digitalkopien und DTS-CDs zu verhindern. Dies gilt insbesondere gegenüber Besuchern des Filmtheaters sowie gegenüber seinen Mitarbeitern, Angestellten, freien Mitarbeitern sowie jeglichen anderen Personen, die Zugang zum Filmtheater oder zu dem gelieferten Filmmaterial haben.

21.2. Diese Maßnahmen erfassen vor allem regelmäßige oder gegebenenfalls stichprobenartige Einlasskontrollen und Kontrollen während der Vorführung sowie eine entsprechende vertragliche Verpflichtung aller seiner Mitarbeiter, Angestellter und freien Mitarbeiter. STUDIOCANAL kann von dem Besteller den schriftlichen Nachweis einer derartigen Verpflichtung der vorgenannten Personen bzw. eine schriftliche Aufstellung über die davon betroffenen Personen verlangen.

21.3. Der Besteller ist verpflichtet, bei wiederholter Feststellung von Raubkopien, die nachweislich aus dem Herrschaftsbereich des Bestellers stammen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EURO je festgestellter Raubkopie an STUDIOCANAL zu zahlen.

21.4. STUDIOCANAL ist ungeachtet dessen berechtigt, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzanspruch geltend zu machen.

21.5. Verletzt der Besteller wiederholt und nachweislich seine Schutzpflichten, ist STUDIOCANAL zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Einstellung der Lieferung berechtigt.

22. Veräußerung und Verpachtung.

22.1. Veräußert oder verpachtet der Besteller sein Theater, so hat er unbeschadet seiner weiteren Haftung seinen Rechtsnachfolger zur Übernahme der noch nicht abgespielten Filme zu verpflichten und dieses der STUDIOCANAL unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

22.2. STUDIOCANAL und ihr gesetzlicher oder vertraglicher Rechtsnachfolger sind berechtigt, die ihnen auf Grund dieses Filmbestellvertrages zustehenden Rechte und Pflichten auf eine andere Firma zu übertragen und sie an ihrer Stelle in das Vertragsverhältnis eintreten zu lassen. STUDIOCANAL bzw. ihr Rechtsnachfolger hat dem Besteller von der Übertragung auf eine andere Verleihfirma unverzüglich durch eingeschriebenen Brief Kenntnis geben.

23. Freiwillige Selbstkontrolle.

23.1. Besteller und STUDIOCANAL unterwerfen sich hinsichtlich der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Filme den Prüfentscheidungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft nach Maßgabe der Grundsätze, Ausführungsbestimmungen und Verfahrensordnung der Selbstkontrolle, soweit diese vom Zentralverband der Deutschen Filmtheater und vom Verband der Filmverleiher anerkannt sind. Soweit ein Film zur Zeit des fälligen Spieltermins nicht freigegeben ist, gilt Ziff. 14.3. dieser Bezugsbedingungen.

23.3. Der jeweils von der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft für die Filmtheater festgesetzte Prüfkostenbeitrag des Bestellers ist mit der Filmmiete abzurechnen und zu bezahlen.

24. Allgemeines, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schiedsgericht.

24.1. Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt es nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

24.2. Der Erfüllungsort für beide Teile ist Leipzig.

24.3. Der Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

24.4. Unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit können die Vertragsschließenden für Streitigkeiten aus diesem Vertrag auf beiderseitigen Antrag bei den für sie zuständigen Wirtschaftsverbänden die Entscheidung eines Schiedsgerichtes herbeiführen. Vereinbarung des Schiedsgerichtes und -verfahrens richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, soweit nicht durch die Schiedsordnung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft etwas anderes bestimmt ist.